



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Office fédéral de la communication OFCOM
Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM
Uffizi federal da comunicaziun UFCOM

**Ist Schweiz drin,
gehört .swiss dran.**



Faktenblatt

Nutzung des Namensraums .swiss

.swiss – der Mehrwert

Die Top-Level-Domain .swiss schafft für deren Träger Mehrwert, weil sie:

- die **Herkunft** und die **Verankerung** von Schweizer Unternehmen und Organisationen unmissverständlich aufzeigen.
- die **Identifikation** mit der "**Marke**" **Schweiz** und deren Werten unterstreicht.
- dem Webauftritt von Schweizer Organisationen die **Exklusivität** verleiht, die er verdient.
- die Schweizer Marken im Heimmarkt und weit über die Landesgrenzen hinaus **profiliert**.

.swiss – die Hintergründe

.swiss steht für die weltweit bekannten Merkmale der Schweiz wie Qualität, Präzision und Zuverlässigkeit. Neben den bestehenden Länder-Domains wie .ch und bereits vergebenen Bezeichnungen wie .org wurden 2012 von der ICANN (internationale Verwaltungsstelle für Domain-Namen im Internet) weitere generische Namensräume im Internet eröffnet. Der Bund hat die Verwaltung der Top-Level-Domain .swiss übernommen, damit diese nutzbringend für die schweizerische Gemeinschaft und Wirtschaft eingesetzt wird.

Die Domain-Endung .swiss wird .ch nicht ersetzen. Die Domain .swiss ist ein zusätzliches Angebot, das ausschliesslich der Schweizer Gemeinschaft zur Verfügung steht.

Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM wurde mit dem Betrieb der Domain .swiss beauftragt. Es wird als Registerbetreiberin die Domain-Namen innerhalb des Namensraums .swiss nach festgelegten Kriterien zuteilen und Qualität und Dichte fördern (Verordnung über Internet-Domains VID, SR 784.104.2).

.swiss – die Qualität des Namensraums

Die Qualität im Namensraum .swiss ruht auf drei Säulen:

(1) Exklusiver Halterkreis

Gesuchstellende für einen .swiss-Domain-Namen müssen eine ausreichende Verbindung zur Schweiz darlegen. Dieser Bezug kann insbesondere in einem Geschäftssitz und einem physischen Verwaltungssitz in der Schweiz bestehen. Weiter braucht es einen Handelsregistereintrag oder den Status als Verband oder Stiftung. Zurzeit ist kein Angebot für natürliche Personen geplant.

(2) Privilegierte Behandlung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Inhaberinnen und Inhabern von Kennzeichenrechten

In der Lancierungsphase konnten schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berechtigte an Kennzeichen, wie Firmen und Marken nach schweizerischem Recht, die ihren Rechten entsprechenden Domain-Namen beantragen. Alle bis zum 9. November 2015 eingegangenen Gesuche werden ab Mitte November während 20 Tagen publiziert, damit Konkurrenzgesuche eingereicht und Kommentare angebracht werden können.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05527
domainnames@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

Auch nach der allgemeinen Öffnung am 11. Januar 2016 werden die eingereichten Gesuche nach einer Vorprüfung ihrer Gültigkeit wöchentlich für 20 Tage veröffentlicht. Nach Ablauf dieser Frist werden die Domain-Namen, für die weder Konkurrenzgesuche noch Kommentare bestehen, zugeteilt. Bezeichnungen ohne Zusammenhang mit den Gesuchstellenden sind weiterhin nicht möglich.

(3) Kontrollierte Vergabe und überwachte Nutzung von generischen Domain-Namen (Namenszuteilungsmandate)

Generische Begriffe wie *tourist.swiss*, *schokolade.swiss* oder *hotel.swiss* sind besonders geschützt. Sie können nur zum Nutzen der ganzen vom Domain-Namen betroffenen Gemeinschaft verwendet werden. Interessenten können sich für weitere Informationen beim BAKOM melden (domainnames@bakom.admin.ch, Betreff: Namenszuteilungsmandat). Danach muss in den Gesuchen für Namenszuteilungsmandate der Nutzen der vorgesehenen Anwendung dargelegt werden. Die Umsetzung wird durch das BAKOM kontrolliert.

Nach einer Vorprüfung werden die Gesuche während 20 Tagen veröffentlicht, damit sich andere am Domain-Namen Interessierte dazu äussern können.

.swiss – die Organisation und der Betrieb

Das BAKOM übernimmt die Funktion der Registerbetreiberin. Es stellt sicher, dass Domain-Namen registriert werden können und in die Struktur des Internets aufgenommen werden. Die Betreuung von Kundinnen und Kunden obliegt akkreditierten Registraren und ihren Wiederverkäufern. Die Liste der Registrare wird auf www.dot.swiss sowie www.nic.swiss publiziert. Die Registrierung eines Domain-Namens wird auch unabhängig von weiteren Dienstleistungen angeboten.

.swiss – das Angebot und die Preise

Eine Website im Namensraum *.swiss* ist ein Commitment zum wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gefüge der Schweiz. Gleichzeitig wirkt der markenähnliche Begriff *.swiss* positiv auf das Image der Trägerinnen und Träger. Durch die kontrollierte Vergabe, die aktive Bewerbung und die breite Verankerung des Namensraums *.swiss* entsteht eine Gemeinschaft hoher Qualität und Dichte – **.swiss stiftet Identität und schafft Einzigartigkeit.**

Die Preise der Registrare sind Marktpreise und enthalten die Gebühren, die gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) an das BAKOM zu entrichten sind. Für die Zuteilung und die jährliche Verwaltung einfacher Namen wurden auf dem Markt zuletzt Endkundenpreise zwischen 100.– und rund 200.– CHF festgestellt.

Die Namenszuteilungsmandate für generische Domain-Namen führen zu einem aufwändigen Zuteilungsverfahren, das einmalig mehrere tausend Franken kostet. Die fortlaufende Überwachung der zugeteilten generischen Domain-Namen wird sich in einem Preis von einigen hundert Franken pro Jahr niederschlagen.

.swiss – ab wann sind Domain-Namen erhältlich?

Allgemeine Öffnung ab dem 11. Januar 2016: siehe Anleitung zur Registrierung ab Seite 4.

Die Registrierungen in der Lancierungsphase wurden am 9. November 2015 abgeschlossen: für Konkurrenzgesuche und Zuteilung siehe Anleitung im Anhang des Dokuments.

Anleitungen und Verfahren

1	Anleitung zur Registrierung ab der allgemeinen Öffnung am 11. Januar 2016	4
	.swiss – wer kann Gesuche stellen?	4
	.swiss – was kann als Name beantragt werden?	4
	.swiss – wie werden Domain-Namen zugeteilt?	5
2	Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche	6
3	Namenzuteilungsmandate für generische Bezeichnungen	7
	.swiss – Begründung für das Instrument Namenzuteilungsmandat	7
	.swiss – Bewerbung für ein Namenzuteilungsmandat	7
	.swiss – Ausblick auf das Verfahren	7
	.swiss – kontrollierte Umsetzung der Mandate	8
	Anhang 1:	9
	Anleitung zur Einreichung eines Konkurrenzgesuches in der dritten Etappe der Lancierungsphase (19.11.2015 bis 9.12.2015)	9
	.swiss – wer kann in der Lancierungsphase Konkurrenzgesuche stellen?	9
	.swiss – was kann in der Lancierungsphase als Name beantragt werden?	9
	.swiss – wie werden in der Einführungsphase Anträge zugeteilt?	10

1 Anleitung zur Registrierung ab der allgemeinen Öffnung am 11. Januar 2016

Die allgemeine Öffnung des Namensraums .swiss erfolgt am 11. Januar 2016 um 14.00 Uhr.

Gesuche für die Registrierung von Domain-Namen sind über die akkreditierten Registrare und ihre Wiederverkäufer zu stellen. Die Liste der Registrare wird auf www.dot.swiss und www.nic.swiss publiziert. Die Registrare müssen die Registrierungsfunktion auch separat von anderen Dienstleistungen anbieten und den Endkundenpreis auf ihrer Website veröffentlichen.

.swiss – wer kann Gesuche stellen?

1. **Öffentlich-rechtliche Körperschaften:** Dies sind der Bund, die Kantone, die Gemeinden und andere Organisationen des öffentlichen Rechts.
2. **Im Handelsregister (HR) eingetragene Einheiten,** die einen Geschäftssitz und einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben. Das sind juristische Personen wie Unternehmen und eingetragene Vereine und Stiftungen, aber auch eingetragene Einzelfirmen. Die Gesuchstellenden müssen eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) angeben.
3. **Vereine und Stiftungen ohne Eintrag** im Handelsregister.

Gesuchstellende für Namenszuteilungsmandate müssen die ganze oder einen wesentlichen Teil der betroffenen Gemeinschaft vertreten und eine Nutzung darlegen, die der ganzen Gemeinschaft einen Mehrwert bringt. Dieser Prozess ist ab Seite 7 dieses Faktenblattes skizziert.

Die Registrierung von .swiss-Domain-Namen durch natürliche Personen (mit Ausnahme von im HR eingetragenen natürlichen Personen wie Einzelfirmen) ist zurzeit nicht geplant.

.swiss – was kann als Name beantragt werden?

Ab dem 11. Januar 2016 können Gesuche für folgende Domain-Namen gestellt werden:

1. Bezeichnungen, die **mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften** und ihren Tätigkeiten verbunden sind
2. **in der Schweiz geschützte Marken**
3. **die Namen von Vereinen und Stiftungen**
4. **im schweizerischen Handelsregister eingetragene Firmen**
5. **geografische Bezeichnungen:** Hier muss ein legitimes Interesse oder eine Bewilligung der betroffenen Körperschaft vorhanden sein.
6. **andere Bezeichnungen:** Die beliebigen Zeichenfolgen müssen einen klaren Bezug zu den Gesuchstellenden oder der beabsichtigten Nutzung haben.
7. **generische Bezeichnungen:** Generische Bezeichnungen beschreiben in allgemeiner Weise eine Kategorie von Waren, Dienstleistungen oder Aktivitäten. Sie werden mit einem Namenszuteilungsmandat zugeteilt.

Das Verfahren des Namenszuteilungsmandates wird ab Seite 7 dieses Dokumentes beschrieben. Die laufend erweiterte, nicht abschliessende Liste der generischen Bezeichnungen kann auf www.nic.swiss eingesehen werden.

Die beantragten Bezeichnungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen aus 3 bis 63 Zeichen bestehen. Die zugelassenen Zeichen finden sich auf www.nic.swiss > Sich über .swiss informieren > Unterlagen > Technische und administrative Vorschriften.
2. Sie dürfen nicht bereits zugeteilt sein.
3. Sie dürfen nicht für andere Kategorien reserviert sein. Reserviert sind etwa die vom Bund, den Kantonen und den politischen Gemeinden verwendeten Bezeichnungen. Die Liste der reservierten Bezeichnungen findet sich auf www.nic.swiss.

Die Registerbetreiberin kann Gesuche ablehnen, wenn die beantragten Bezeichnungen den dem Namensraum zugrunde liegenden Eigenschaften und Werten entgegenstehen.

.swiss – wie werden Domain-Namen zugeteilt?

Das Zuteilungsverfahren sieht wie folgt aus:

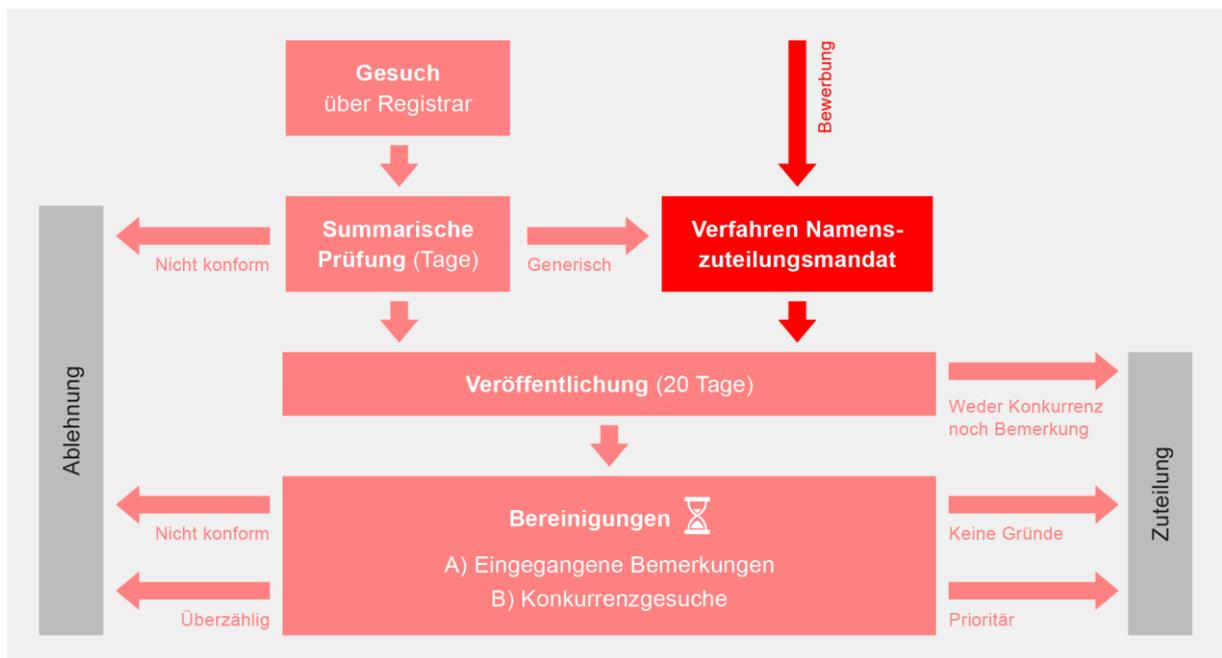


Abbildung 1: Zuteilungsverfahren nach der allgemeinen Öffnung

Die eingehenden Gesuche werden **einer summarischen Vorprüfung** unterzogen. Dabei wird geprüft, ob:

1. die Gesuchstellenden zu einer berechtigten Kategorie gehören,
2. die beantragte Bezeichnung objektiv mit den Gesuchstellenden und der beabsichtigten Nutzung verbunden ist,
3. die Bezeichnung nicht für eine andere Kategorie von Gesuchstellenden reserviert ist,
4. die Bezeichnung nicht generisch ist,
5. die Nutzungsabsicht nicht widerrechtlich ist.

Das BAKOM prüft nur, ob ein Recht am Kennzeichen besteht, das mit dem Antrag verbunden ist, und nicht, ob Rechte Dritter verletzt werden.

Ab dem 11. Januar 2016 werden die in der Vorprüfung akzeptierten Gesuche jeden Dienstag für **20 Kalendertage auf der Website der Registerbetreiberin www.nic.swiss publiziert**. Alle Interessierten haben dann die Gelegenheit, ein konkurrierendes Gesuch für einen beantragten Domain-Namen zu stellen oder mittels des Meldeformulars auf www.nic.swiss Bemerkungen anzubringen.

Nach Ablauf der 20-tägigen Publikationsfrist erfolgt die **Zuteilung von Domain-Namen**, zu denen keine Bemerkungen oder Konkurrenzgesuche vorliegen. Andernfalls wird das BAKOM das Dossier einzeln behandeln.

2 Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche

Das Bereinigungsverfahren für Konkurrenzgesuche wird von der Registerbetreiberin, d. h. vom BAKOM, durchgeführt. Die Dauer ist nicht festgelegt.

Zunächst sind die Gesuche nach der Kategorie ihrer Gesuchstellenden priorisiert (siehe Abbildung 2). Je nach Kategorie kommen danach unterschiedliche Verfahren zum Zug (dritte Spalte).

Priorität	Kategorie Gesuchsteller	Priorität Gesuch innerhalb Kategorie
1	Öffentlich-rechtliche Körperschaft	1. Bund hat Vorrang (nur in Lancierungsphase) 2. Höherer Mehrwert 3. Wenn keine Einigung unter gleichwertigen Gesuchen möglich: Verzicht auf Zuteilung
2	Inhaber/innen von Kennzeichenrechten	1. Auktion
3	Nicht gewinnorientierte Organisationen	1. Ausnahme: Reihenfolge des Eingangs der Gesuche
	Andere Organisationen	1. Höherer Mehrwert 2. Einigung 3. Auktion oder Losentscheid

Abbildung 2: Bereinigung von Mehrfachgesuchen nach Kategorie

3 Namenszuteilungsmandate für generische Bezeichnungen

.swiss – Begründung für das Instrument Namenszuteilungsmandat

Generische Bezeichnungen sind Namen, die sich in allgemeiner Art auf eine Kategorie oder Klasse von Gütern beziehen oder diese beschreiben. Dazu gehören etwa Waren (z. B. Schokolade, Orangensaft, Pizza, Uhren, Immobilien), Dienstleistungen (z. B. Steuerberatung, Vermietung, Leasing), Berufe (z. B. Anwältin/Anwalt, Samariter/in), Gruppen (z. B. Familien, Gemeinschaft), Organisationen (z. B. Regierung, Vereine, juristische Personen), Dinge (z. B. Fahrzeuge, chinesisches Essen), Technologien (z. B. Telekommunikation), Sektoren (z. B. Stahlindustrie, Versicherungen) oder auch Aktivitäten (z. B. Fussball, Reisen, Wetten, Kunst). Natürlich lassen sich gewisse Bezeichnungen in mehrere Kategorien oder Klassen einteilen.

Wenn solche Bezeichnungen von besonderem Interesse für einen Teil oder die ganze schweizerische Gemeinschaft sind, werden sie mit einem Namenszuteilungsmandat vergeben. Die Zuteilung einer solchen Bezeichnung kann der Halterin oder dem Halter einen grossen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Für die Zuteilung gelten demnach besondere Voraussetzungen, damit die Bezeichnungen der ganzen betroffenen Gemeinschaft und auch der schweizerischen Gemeinschaft einen möglichst grossen Nutzen stiften.

Generische Bezeichnungen, die keine besondere Bedeutung für die ganze oder einen Teil der schweizerischen Gemeinschaft haben, werden im Prinzip nicht zugeteilt. Allerdings können in diesen Fällen Markenbezeichnungen ihren Berechtigten zugeteilt werden, auch wenn sie einem generischen Namen verwandt sind.

Fantasienamen wie "zigzagzug" sind keine generischen Bezeichnungen.

.swiss – Bewerbung für ein Namenszuteilungsmandat

Das BAKOM als Registerbetreiberin (Registry) publiziert eine Liste mit generischen Bezeichnungen, die laufend erweitert wird. Interessierte können weitere Begriffe vorschlagen. Weiter kann das BAKOM eine als einfachen Domain-Namen beantragte Bezeichnung als generisch erkennen und in die Liste aufnehmen.

Bewerbende für ein Namenszuteilungsmandat nehmen mit der Registerbetreiberin mittels des Kontaktformulars unter www.dot.swiss und www.nic.swiss oder via E-Mail an domainnames@bakom.admin.ch Kontakt auf. Das BAKOM wird die Gesuchstellenden über das Verfahren informieren und zur Bewerbung einladen.

.swiss – Ausblick auf das Verfahren

Das Verfahren wird bis zu seiner Einführung im Januar 2016 detailliert ausgearbeitet. Bewerbende für ein Namenszuteilungsmandat reichen ein Projekt ein und erbringen unter anderem die folgenden Nachweise (Verordnung über Internet-Domains VID, SR 784.104.2, z. B. Art 56):

- Erfüllung der allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen
- Vertretung eines wichtigen Teils oder der ganzen betroffenen Gemeinschaft
- Mehrwert des Projektes für die gesamte betroffene Gemeinschaft
- Einhaltung der Eigenschaften und Werte der Domain **.swiss**

Das Nutzungsprojekt selbst soll frei vorgeschlagen werden. Innovative Ideen und Lösungen sind gefragt!

Wie bei allen Bezeichnungskategorien veröffentlicht die Registerbetreiberin die Bewerbungen während 20 Tagen, damit Konkurrenzgesuche eingereicht oder Kommentare angebracht werden können.

.swiss – kontrollierte Umsetzung der Mandate

Die in Namenszuteilungsmandaten zugeteilten generischen Bezeichnungen müssen genutzt werden. Die Registerbetreiberin prüft regelmässig die Einhaltung der Bedingungen und die Umsetzung des vorgeschlagenen Projektes.

Anhang 1:

Anleitung zur Einreichung eines Konkurrenzgesuches in der dritten Etappe der Lancierungsphase (19.11.2015 bis 9.12.2015)

Die Lancierungsphase besteht aus mehreren Etappen:

- 7. September bis 9. November 2015: Eingang der Gesuche für .swiss-Domainnamen
- 19. November: Veröffentlichung sämtlicher gültiger Gesuche
- 19. November bis **9. Dezember 2015 (14.00 Uhr)**: Einreichen von Konkurrenzgesuchen nach den unten stehenden Kriterien und Anbringen von Kommentaren

Alle eingereichten Gesuche werden nach den gleichen Kriterien behandelt. Der Zeitpunkt des Eingangs spielt dabei keine Rolle (kein "first come – first served"). **Dies gilt auch für die während der Publikationsphase eingereichten Konkurrenzgesuche.**

.swiss – wer kann in der Lancierungsphase Konkurrenzgesuche stellen?

1. **Öffentlich-rechtliche Körperschaften**: Dies sind der Bund, die Kantone, die Gemeinden und andere Organisationen des öffentlichen Rechts.
2. **Im Handelsregister (HR) eingetragene Einheiten**, die einen Geschäftssitz und einen physischen Verwaltungssitz in der Schweiz haben. Das sind juristische Personen wie Unternehmen und eingetragene Vereine und Stiftungen, aber auch eingetragene Einzelfirmen. Die Gesuchstellenden müssen eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) angeben.

Die Registrierung von Domain-Namen durch natürliche Personen ist zurzeit nicht geplant.

.swiss – was konnte in der Lancierungsphase als Name beantragt werden?

Ausschliesslich während der Lancierungsphase geniessen im Trademark Clearinghouse der ICANN eingetragene Marken Priorität.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften können ihre Namen und mit ihren Tätigkeiten verbundene Bezeichnungen zur Registrierung beantragen. Gesuche des Bundes haben Vorrang.

Folgende Kennzeichen können als Domain-Namen beantragt werden:

- **die in der Schweiz geschützten Marken** und Herkunftsbezeichnungen
- **im schweizerischen Handelsregister eingetragene Firmen, Vereine und Stiftungen**

Die beantragte Bezeichnung muss nicht exakt mit dem Kennzeichen übereinstimmen, jedoch folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen aus 3 bis 63 Zeichen bestehen. Die zugelassenen Zeichen finden sich auf www.nic.swiss > Sich über .swiss informieren > Unterlagen > Technische und administrative Vorschriften.
2. Sie dürfen **nicht** für andere Kategorien von Gesuchstellenden **reserviert** sein. Reserviert sind etwa die vom Bund verwendeten Bezeichnungen sowie die Namen von Kantonen und politischen Gemeinden. Die Liste der reservierten Bezeichnungen findet sich auf www.nic.swiss.

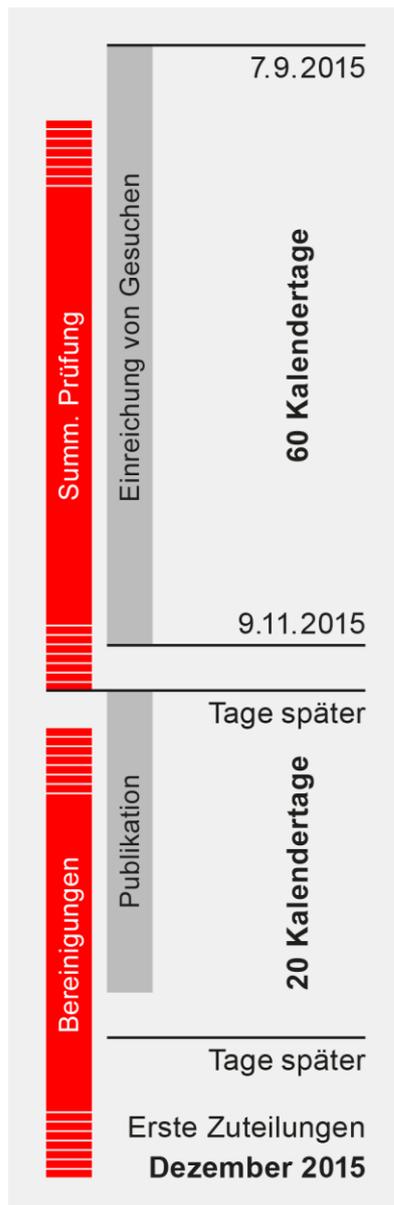
Wurde ein Gesuch für einen generischen Domain-Namen gestellt, der von besonderem Interesse für die schweizerische Gemeinschaft ist oder vom BAKOM als solcher erkannt wurde, kann diese Bezeichnung weder in der Lancierungsphase noch nach der allgemeinen Öffnung als einfacher Name zugeteilt werden.

Generische Bezeichnungen beschreiben in allgemeiner Weise eine Kategorie von Waren, Dienstleistungen oder Aktivitäten. Weil sie damit von allgemeinem Interesse sind, werden sie nur mit

einem Namenszuteilungsmandat vergeben. Eine Liste mit generischen Bezeichnungen wird auf www.nic.swiss veröffentlicht und laufend erweitert.

Bewerbungen für Namenszuteilungsmandate und die damit verbundene Registrierung sind ab dem 11. Januar 2016 möglich. Nähere Angaben finden sich in Kapitel 3.

.swiss – wie werden in der Einführungsphase Anträge zugeteilt?



Die eingehenden Gesuche werden laufend **einer summarischen Vorprüfung** unterzogen. Dabei wird geprüft, ob:

1. die Gesuchstellenden zu einer berechtigten Kategorie gehören,
2. die beantragte Bezeichnung objektiv mit den Gesuchstellenden und der beabsichtigten Nutzung verbunden ist,
3. die Bezeichnung nicht für eine andere Kategorie von Gesuchstellenden reserviert ist,
4. die Bezeichnung nicht generisch ist,
5. die Nutzungsabsicht nicht widerrechtlich ist.

Das BAKOM prüft lediglich, ob ein Recht am Kennzeichen besteht, das mit dem Antrag verbunden ist, und nicht, ob Rechte Dritter verletzt werden.

Seit dem Ende der Einführungsphase werden die akzeptierten Gesuche während **20 Kalendertagen auf der Website der Registerbetreiberin www.nic.swiss publiziert**. Alle Interessierten haben damit Gelegenheit, **bis am 9. Dezember 2015 um 14.00 Uhr** ebenfalls ein Gesuch für diese Domain-Namen zu stellen (Konkurrenzgesuch) oder mittels des Meldeformulars auf www.nic.swiss Kommentare anzubringen.

Nach Ablauf der Publikationsfrist erfolgt die **Zuteilung von Domain-Namen**, zu denen keine Bemerkungen oder Konkurrenzgesuche vorliegen.

Die Bereinigung von Bemerkungen und die Behandlung von Konkurrenzgesuchen zum selben Domain-Namen kann einige Zeit in Anspruch nehmen. **Das Bereinigungsverfahren ist in Kapitel 2 beschrieben.**

Abbildung 3: Ablauf der Zuteilung während der Lancierungsphase